

müssen¹¹⁰⁾. Bemerkenswert ist dabei die unverhüllte Drohung gegen Verteidiger, die „eine Straftat verniedlichen, mit der schlechten Einstellung des von ihnen im Strafverfahren Vertretenen solidarisieren“. Das „widerspreche der Verantwortung, die der Verteidiger als ein Organ der Strafrechtspflege auch bei der Anwendung der neuen Strafarten trage“. Diese Verantwortung habe sich jetzt noch erhöht¹¹¹⁾.

Auf alle Einzelheiten des neuen Gesetzes einzugehen ist an dieser Stelle nicht möglich. Hervorzuheben ist folgendes:

Die *bedingte Verurteilung* des § 1 StEG entspricht nicht der bedingten Strafaussetzung unserer §§ 23 ff. Ist die Bewährungszeit abgelaufen, ohne daß der Verurteilte eine neue Straftat begeht, für die eine mehr als dreimonatige Gefängnisstrafe ausgesprochen ist, so stellt das Gericht durch Beschluß fest, daß der Verurteilte als nicht bestraft gilt. Die Voraussetzungen dieses Beschlusses regelt die

1. Durchführungsbest, vom 29. 1. 58 (GBl. 110).

Eine Verurteilung kann bis zu zwei Jahren Gefängnis bedingt ausgesprochen werden. Allerdings ist auf die stark restriktive Tendenz zu verweisen, die in den offiziellen Erläuterungen, wie bereits bemerkt, alsbald spürbar geworden ist.

Die Anordnung von *Auflagen* durch den Richter ist nicht vorgesehen. Der Justizminister hat vielmehr erklärt, daß Betreuung und Weisungen Klassencharakter hätten. Mit der scheinbar humanen Strafe würden jahrelange Belastungen und Druck verbunden, die oft schwerer als eine kurze Freiheitsstrafe seien. Demgegenüber vertraue man auf die Kraft der Erziehung durch die Gesellschaft¹¹²⁾.

Bei den *Staatsverbrechen* ist bemerkenswert:

1. Der verfassungsmäßigen Staatsordnung wird die „*Gesellschaftsordnung*“ gleichgestellt d. h. die Parteiherrschaft der SED.
2. Dem gewaltsamen Umsturz wird die „*planmäßige Untergrabung*“ als Angriffsmittel in vollem Umfange gleichgestellt. Planmäßiges Handeln setzt dabei weder fortgesetztes noch mehrfaches Handeln überhaupt voraus¹¹³⁾. Die Strafbarkeit der „Untergrabung“ ist nicht auf bestimmte Grundbestandteile der Verfassung beschränkt.
3. Neben der Zuchthausstrafe ist *Vermögenseinziehung obligatorisch*.

¹¹⁰⁾ *Bibel und Hiller, Oberreferenten im Ministerium der Justiz, Zur Anwendung der neuen Strafarten in der Rechtsprechung, NJ 58, S. 235 ff.*

^{m)} *Bibel und Hiller, a. a. O., S. 236 und 239.*

¹¹²⁾ *Benjamin, NJ 57, S. 788. Vgl. damit aber die frühere Auflagenpraxis in der Zone (oben S. 96 zu Anm. 12).*

¹¹³⁾ *OG, NJ 58, S. 287.*